Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 2 (1799-1800)

Artikel: Bekanntmachungen

Autor: Hartmann, Ludwig / Lanther

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542874

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Den 62ften Artifel gefagt wird, daß die Berifigen allgemeinen Unternehmergefellschaft übere waltungs, Rammern den Munizipalitäten über tragen werden wird. Gegenstände die im Bezirk ihrer Gemeinde zu Eine dießkallige Steigerung wird den 15ten vollziehen senn, Aufträge geben können, so verz Jenner in Bern öffentlich Statt haben, und steht sich dadurch, daß solches im Namen und die Lieferung demjenigen, der die vorcheilhaftes für Rechnung ber Ration gefchiebet, babero ften Bedingniffe machen wird, zuerfannt werden. ber 85ffe Artifel verordnet, daß die von folchen Der Miniffer ladet biejenigen Burger, welche Auftragen herruhrende Ausgaben den Munigi: Luft ju Diefer Unternehmung hatten , und abges palitaten aus den Ginfunften der Mation erfest halten werden mochten, Der Greigerung perfons werden follen; mithin gelangen in folchem Fall lich beiguwohnen, eint, ihm ihre Anerbietungen Die Munisipalitaten mit ben Berwaltungs, beshalben befannt ju machen. Rammern in Abrechnung, und nichts ift auch natürlicher, als daß fie über diefe für die Mation ju begiehenden Strafgelder genaue Recht nung führen , und folche den Berwaltungs, Rammern ju Sanden der Ration einliefern, oder wann fie nach dem hieroben erwähnten 62ten Artifel Ausgaben für die Mation ju bes ffreiten batten, folche baran abrechnen follen. Es wird hierdurch allen geiftlichen Bürgern Diese Berfügungen finden sich in dem Beschluß bekannt gemacht, daß Donnerftags den zten enthalten; denn obschon in dem 4ten Artikel Janners 1800 eine Prufung für eine in Rriens noch etwas deutlicher hatte gesagt werden kon: (Kant. Luzern, Distrikt Luzern) ledig gefallene nen, daß, wann die Ausgaben der Munizipa: Schullehrerstelle in der Stadt Luzern werde kitaten von Rational: Auftragen herkommend, gehalten werden. Der Lehrer genießt ein Ges mehr betragen als eben biese Strafen, in folz halt von circa 600 Schweizerfranken; die Ges chem Fall der Ueberschuß durch die Berwal- meinde daselbst verspricht ihm ein freies war tungs : Rammeru an Die Munizipalitaten ju mes Zimmer. - Diejenigen Burger, welche ersetzen sen, so versteht sich jedoch Diefes nach sich um diese Lehrstelle bewerben, werden auf Der Natur einer Abrechnung von selbsten; Die geforbert, den Tag vor der Prufung sich bei Kommission rath demnach zur Unnahme Dieses Endesunterschriebenem Gefretar des Erziehungs Beschlusses.

Privaten bei ihrem Eigenthum schugen; Das Befoldung u. f. w. geben wird. geschieht nicht, wenn die Bugen bon Gemeindwaldfreveln den Gemeindscaffen entzogen wer: den; dadurch entsteht nachläßige Aufficht und und Unficherheit jener Walder. Rur durch Die Bugen entschädigen fich die Gemeinden für die

(Die Fortsetzung folgt.)

Kriegeministerium.

ren belvetischen Republit benachrichtigt feine rechtfertiget haben. Mitburger, daß vom Iften Februar nachstfünf: Bern, den 28. Dez. 1799. tig an gerechnet, Die Lebensmittelelieferung für Die sammtlichen helvetischen Truppen einer ein:

Bern, Den 25sten December 1799.

Der Chef der Generalverwaltung des Rriegsministeriums, Somini.

Bekanntmachungen.

Rubli. Der Staat soll Gemeinden wie zugleich die nahere Auskunft über die Pflichten,

Mus Auftrag und im Ramen bes Ergies hungsraths des Rantons Lugern. Ludwig hartmann, Geft.

Falle, wo die gewöhnliche Entschädigung nicht bungsdirektoriums offentlich bekannt gemacht, daß die unterm 29. Juli legthin gur Rechens Schaft über ihr Betragen vorgerufenen Burger Mener, gewefener Lieutenant, bermalen haupt mann in dem Iften Bataillon der leichten In fanterie, und Grob, ehemaliger Lieutenant in der Legion, Der gemachten Aufforderung Ger Der Kriegsminifter der einen und untheilba, nuge geleiftet, und fich gefordertermaaßen ge-

Der Rriegsminifter, Lanther.